

Drucksache

Solidarfinanzierung zwischen den VVS-Verbundlandkreisen			
verantwortlich: Amt für ÖPNV		Drucksache 2020/180	
		20.11.2020	
Beschlussfassung:	Ö	30.11.2020	Umwelt- und Verkehrsaus- schuss

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Verlängerung des „Vertrags über die solidarische Finanzierung der Busverkehre der Verbundstufe II im VVS-Gebiet durch die Verbundlandkreise“ bis Dezember 2023 zu.

1. Zusammenfassung

Die seit 1993 geltende Solidarfinanzierung sollte bis Ende 2019 beibehalten werden, da zwischen 2017 und 2019 für verbundweit 50 Linienbündel wettbewerbliche Verfahren durchgeführt wurden. Für den 1. Januar 2020 war jedoch beabsichtigt, die bisherige pauschale Finanzierungsaufteilung durch einen leistungs- und verursachergerechteren Schlüssel zwischen den Landkreisen zu ersetzen. Da jedoch absehbar war, dass die für die Abrechnung erforderlichen Daten erst Ende 2020 zur Verfügung stehen, wurde der Solidarvertrag bis Ende 2020 verlängert.

Zum Zeitpunkt der ersten Überlegungen ging man davon aus, dass es durch die Umstellung auf eine leistungsgerechtere Verteilung zu größeren Änderungen bei den einzelnen Landkreisen käme. Durch die Vergabeverfahren und die hohe Zahl der eigenwirtschaftlichen Verkehre hat sich dies jedoch geändert. Die Unterschiede zwischen den Landkreisen sind nicht mehr so hoch.

Im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie kann sich dies in den nächsten zwei Jahren ändern, wenn es zu Marktaustritten bei den Verkehrsunternehmen kommt. Nach Einschätzung der Experten des VVS wird der ÖPNV erst im Jahre 2023 wieder die Auslastung vor der Pandemie erreichen. Es wird deshalb empfohlen, die bisherige Finanzierungsaufteilung bis zum Dezember 2023 beizubehalten.

2. Sachverhalt

Die Ausschreibung der Busverkehre in den Verbundlandkreisen wurde zum Dezember 2019 abgeschlossen. Seit dem 1. Januar 2020 werden Zuschüsse der öffentlichen Hände nur noch für Verkehrsleistungen gewährt, die in wettbewerblichen Verfahren vergeben wurden.

In den vier Verbundlandkreisen des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart GmbH (VVS) wurden in insgesamt 50 Linienbündeln wettbewerbliche Vergabeverfahren im Busverkehr durchgeführt. Damit die Verfahren von den Beteiligten (Verkehrsunternehmen, Genehmigungsbehörden, Ausschreibungsstellen, Kommunen) überhaupt bewältigt werden konnten, mussten die Verfahren auf die zur Verfügung stehende Zeit verteilt werden.

Durch die unterschiedlichen Vergabezeitpunkte waren einzelne Verkehrsleistungen während des Übergangszeitraums unterschiedlichen vertraglichen und finanziellen Bedingungen unterworfen.

Die Verbundlandkreise waren sich darüber einig, dass es keinen Sinn machen würde, die seit der Umsetzung der tariflichen Vollintegration im Jahr 1993 gelebte solidarische Finanzierung im Übergangszeitraum 2017 bis 2019, d.h. während der Durchführung der wettbewerblichen Vergabeverfahren für verbundweit 50 Linienbündel, aufzulösen. Dies führte zum Abschluss eines Solidarvertrags.

In dem Vertrag selbst wurde bereits der Wille bekundet, den bisherigen, pauschalen Ansatz der Finanzierungsaufteilung zukünftig durch einen neuen, leistungs- und verursachergerechteren Schlüssel zwischen den Landkreisen zu ersetzen. Eine Neuregelung der Solidarfinanzierung war ursprünglich für den 1. Januar 2020 beabsichtigt.

Da sich abzeichnete, dass die für die Abrechnung erforderlichen Daten erst bis Ende 2020 vorliegen, hat der Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 4. November 2019 (Drucksache 2019/160) einer Verlängerung der Vereinbarung zur Solidarfinanzierung zwischen den Verbundlandkreisen um ein Jahr bis Ende 2020 zugestimmt.

2.1 Finanzierung der Busverkehre seit dem 1. Januar 2020

Für die Finanzierung der Busverkehre der Verbundstufe II gibt es seit dem Jahr 2020 folgende Konstellationen:

Eigenwirtschaftliche Verkehre

In diesem Fall betreiben die Busunternehmen den Verkehr ohne Zuschüsse der öffentlichen Aufgabenträger. Eine vertragliche Regelung zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Landkreis als Aufgabenträger gibt es nicht.

Dem eigenwirtschaftlichen Verkehr stehen zur Finanzierung die Fahrgeldeinnahmen sowie Ausgleichsleistungen für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr und für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr zur Verfügung.

Weil sie den vergünstigten VVS-Gemeinschaftstarif anwenden müssen, erhalten die Verkehrsunternehmen zum Ausgleich der Einnahmeausfälle zudem eine Ausgleichszahlung. Diese Zahlung ist in der Allgemeinen Vorschrift (AV) des Verbands Region Stuttgart (VRS) geregelt.

Diese Ausgleichszahlungen werden über die Verkehrsumlage des VRS und damit solidarisch von den Verbundlandkreisen und der Landeshauptstadt nach dem Einwohnerschlüssel finanziert.

Für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr erhalten die Landkreise vom Land Ausgleichszahlungen nach § 15 des ÖPNV-Gesetzes des Landes (Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs). Diese Mittel werden gesamthaft und ebenfalls solidarisch von den Verbundlandkreisen über eine AV den Unternehmen zur Finanzierung der Verkehrsleistungen zur Verfügung gestellt.

Neue Verkehrsverträge

Soweit kein eigenwirtschaftlicher Antrag gestellt wurde, wurden die Verkehrsleistungen über einen Ausschreibungswettbewerb vergeben und ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag geschlossen. Auch für die neuen Verkehrsverträge werden Ausgleichszahlungen aus der AV gewährt. Für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr erhalten die Verkehrsunternehmen ebenfalls Ausgleichszahlungen nach § 15 des ÖPNV-Gesetzes des Landes.

Auch bei diesen neu abgeschlossenen Verkehrsverträgen werden die Zuschüsse, die über die Einnahmen und Ausgleichsleistungen hinaus zur Deckung des Betriebskostendefizits notwendig sind, bisher von den Verbundlandkreisen solidarisch getragen.

2.2 Anpassung der Solidarfinanzierung

Wie dargestellt, soll der bisherige, rein pauschale Ansatz der Finanzierungsaufteilung zukünftig durch einen neuen, leistungs- und verursachergerechteren Schlüssel zwischen den Landkreisen ergänzt werden.

Ein wesentlicher Teil der Verkehrsfinanzierung soll aber nach wie vor solidarisch erfolgen:

- Ausgleichszahlungen für die Allgemeine Vorschrift zum Ausgleich der Einnahmeausfälle aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs (Finanzierung über die VRS-Verkehrsumlage; Verteilung auf die Landkreise nach Einwohnerzahlen)
- Ausgleichszahlungen nach § 15 des ÖPNV-Gesetzes des Landes für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Finanzierung mit Landesmitteln, Verteilung auf die Verkehrsunternehmen nach einer gemeinsamen Allgemeinen Vorschrift der Verbundlandkreise)
- Ausgleich des Defizits für die Erbringung des Basisangebots (Abrechnung über den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH; Verteilung auf die Landkreise nach Einwohnerzahlen)

Während die Kosten für das Basisangebot, das verbundweit nach einheitlichen Regularien festgelegt wurde und sich in den jeweiligen Nahverkehrsplänen findet, weiter solidarisch finanziert werden soll, sollen die Kosten der über das Basisangebot hinausgehenden Verkehrsleistungen separat erfasst und vom jeweiligen Verbundlandkreis und ggf. den Kommunen getragen werden.

Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung der ausreichenden Verkehrsbedienug (also über das Basisangebot hinaus) bzw. für darüberhinausgehende Zubestellungen sollen leistungs- und verursachergerecht spitz mit dem jeweiligen Landkreis abgerechnet werden. Die Beteiligung der Kommunen an diesen Kosten richtet sich nach den jeweiligen Finanzierungsabgrenzungen der Landkreise.

3. Finanzielle Auswirkungen

Angesichts der sehr schwierigen Situation der Unternehmen durch die COVID19-Pandemie lässt sich nicht abschätzen, wie es mit den Verkehren weitergeht und ob es u.U. zu Marktaustritten bei den Verkehrsunternehmen oder auch zu Insolvenzen kommt. Ebenso wenig lässt sich absehen, welcher Landkreis wie stark durch solche Situationen betroffen sein wird. Die Verwaltungen der Verbundlandkreise vertreten daher die Auffassung, dass jetzt nicht die richtige Zeit ist, die bisher bewährte Solidarfinanzierung zu ändern. Die Landkreisverwaltung empfiehlt daher, die Änderung der Solidarfinanzierung zurückzustellen.

4. Weiteres Vorgehen – Zeitschiene

Nach Einschätzung der Experten des VVS wird der ÖPNV erst im Jahre 2023 wieder die Auslastung vor der Pandemie erreichen. Die Entwicklung der Jahre 2021 und 2022 sollte daher auf jeden Fall abgewartet werden. Eine Beratung und Beschlussfassung in den Kreisgremien erscheint demzufolge im Jahr 2023 sinnvoll. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass der Solidarvertrag bis Dezember 2023 verlängert wird.